99115006023000

Meldepflicht in Beherbergungsstätten - Pflichten des Beherbergungsbetriebes

Heruntergeladen am 16.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/9548020/L100027

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99115006023000
Leistungsbezeichnung I	Meldepflicht in Beherbergungsstätten - Pflichten des Beherbergungsbetriebes
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Platz, Übernachtung, Hotel, Wohnwagen, Auskunft, Wohnmobil, Zelt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wohnsitz (115)
Verrichtungskennung	Auskunft (023)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	04.11.2015
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	• §§ 29, 30 Bundesmeldegesetz (BMG) • Meldescheinverordnung (MsVO) • § 3 Bundesmeldegesetz (BMG) (Datenschutzrechtlicher Hinweis)
Teaser	
Volltext	Als Leiter einer Beherbergungsstätte, eines Zelt- bzw. Campingplatzes oder eines Hafens sind Sie verpflichtet, besondere Meldescheine vorzuhalten. Sie haben jeden Gast, der übernachten will, dazu anzuhalten, seiner gesetzlichen Meldepflicht nachzukommen und am Tag der Ankunft einen Meldeschein auszufüllen. Die Meldescheine müssen vom Gast handschriftlich ausgefüllt und unterschrieben werden. Ausländische Gäste müssen sich dabei durch Vorlage eines gültigen Identifikationsdokuments (Pass oder Passersatz) ausweisen. Die Meldescheine müssen die folgenden Daten enthalten: • den Tag der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise • den Familiennamen • den Vornamen • das Geburtsdatum • die Staatsangehörigkeit(en) • die Anschrift • Zahl der Mitreisenden und ihre Staatsangehörigkeit in den Fällen des § 29 Absatz 2 Satz 2 • Seriennummer des anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzpapiers bei ausländischen Personen. Legen diese kein oder kein gültiges Dokument vor, ist dies auf dem Meldeschein zu vermerken.

Modul	Sachverhalt
	Dauert der Aufenthalt in einer Beherbergungsstätte länger als sechs Monate, muss sich der Gast dann innerhalb von zwei Wochen bei der Meldebehörde anmelden. Für Gäste auf Zelt- oder Campingplätzen und in Häfen gilt dies nur, • wenn sie in der Bundesrepublik nicht bereits gemeldet sind • wenn der Aufenthalt die Dauer von drei Monaten überschreitet. Diese Pflichten gelten nicht für 1. Einrichtungen mit Heimunterbringung, die der Jugend- und Erwachsenenbildung, der Ausbildung oder der Fortbildung dienen, soweit Personen zu den genannten Zwecken untergebracht werden, 2. Betriebs- oder Vereinsheime, wenn dort nur Betriebs- oder Vereinsmitglieder und deren Familienangehörige beherbergt werden, 3. Jugendherbergen und Berghütten, zeitweilig belegte Einrichtungen der öffentlichen oder öffentlich anerkannten Träger der Jugendarbeit und 4. Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	Die Meldescheinformulare sind auf eigene Kosten zu beziehen.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	Die Meldescheine sind bis zum Ablauf des Kalenderjahres, das auf den Tag der Ankunft folgt, aufzubewahren. Sie sind für die Polizei und für die zuständige Meldebehörde zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass Unbefugte

Modul	Sachverhalt
	keine Einsicht in die Meldescheine bekommen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind sie innerhalb von drei Monaten zu vernichten. Verstöße gegen die Pflichten aus §§ 29, 30 Bundesmeldegesetz können von der zuständigen Meldebehörde als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden.
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Bei Rückfragen können Sie sich an die Meldebehörden wenden, in deren Bereich der Beherbergungsbetrieb liegt. In Mecklenburg-Vorpommern sind die zuständigen Meldebehörden die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte, die Bürgermeister der großen kreisangehörigen Städte sowie der amtsfreien Gemeinden und die Amtsvorsteher der Ämter als örtliche Meldebehörden.
Formulare	
Ursprungsportal	Obligation to register in lodging establishments - Obligations of the lodging establishment, Meldepflicht in Beherbergungsstätten - Pflichten des Beherbergungsbetriebes